

beendet werden kann. Das Konzept muss einen konkreten Zeitplan und Erwägungen beinhalten, wann ein Abbruch der Geschäftsbeziehungen zu entscheiden ist.⁸³ In § 7 Abs. 2 Nr. 1–3 LkSG schreibt das Gesetz stufenweise eskalierende Maßnahmen vor. Auf der ersten Stufe nach Nummer 1 soll der Unternehmer vom unmittelbaren Zulieferer individuelle Korrekturmaßnahmen verlangen, wenn der unmittelbare Zulieferer gegen den vereinbarten vertraglichen Kodex verstoßen hat, und die Erfüllung der Vorgaben aus dem Lieferantenkodex unter Setzung einer Frist verlangen. Zum Beispiel soll das Unternehmen unter Fristsetzung die Einhaltung von Arbeitsschutzstandards verlangen.

Hervorzuheben ist, dass der Gesetzgeber von der vertraglichen Vereinbarung eines Lieferantenkodexes ausgeht und das Unternehmen durch den Zulieferervertrag mit dem unmittelbaren Zulieferer seine Einflussmöglichkeiten zum präventiven Schutz von Menschenrechten und Umwelt geltend macht.

Auf der zweiten Stufe gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 2 LkSG empfiehlt der Gesetzgeber einen Zusammenschluss mit weiteren Unternehmen zur Durchsetzung von Branchenstandards, um durch diese Branchenlösungen die Einflussmöglichkeiten auf den Verursacher zu erhöhen und um die Missstände zu beseitigen.

Auf einer dritten Eskalationsstufe nach § 7 Abs. 2 Nr. 3 LkSG soll das Unternehmen eine Vertragsstrafe durchsetzen, wenn der unmittelbare Zulieferer dem Abhilfekonzept nicht folgt. Das Unternehmen soll außerdem die Geschäftsbeziehungen nach Maßgabe der vertraglichen Vereinbarung zeitweise aussetzen und den Zulieferer von möglichen Vergabelisten streichen, bis der Vertragspartner die Verletzungen beendet.

Diese dreistufigen Abhilfemaßnahmen sind als Vertragsvereinbarungen in einem Lieferantenkodex schon bei Beginn der Vereinbarungen im Zulieferervertrag zu empfehlen.

Die Organisationspflicht zur Erfüllung der Lieferketten-Compliance sieht das LkSG im Rahmen des Zulieferervertrages vor.

Ansprüche von Geschädigten werden nach § 7 Abs. 1 LkSG gegenüber dem Unternehmen nicht begründet.⁸⁴

In § 7 Abs. 3 LkSG wird der mögliche Abbruch einer Geschäftsbeziehung als letztes Mittel geregelt. Lassen sich keine Lösungen mit den Vertretern des unmittelbaren Zulieferers erzielen, hat der Gesetzgeber in der Gesetzesbegründung als weitere Alternative die Einbeziehung von legitimen Interessenvertretern wie Gewerkschaftsvertretern und zivilgesellschaftlichen Organisationen vorgesehen, um den Einfluss auf den Zulieferer zu erhöhen.

Gemäß § 7 Abs. 4 LkSG ist die Wirksamkeit der Abhilfemaßnahmen einmal im Jahr oder aus bestimmten Anlässen zu überprüfen. Wenn sich die Risikolage verändert hat, etwa durch Einführung neuer Produkte oder durch die Eröffnung eines neuen Geschäftsfeldes.

Die gesetzlich geregelte Organisationspflicht zur Erfüllung ergibt sich schließlich aus § 10 Abs. 1 und 2 LkSG. Im Rahmen der Dokumentations- und Berichtspflichten setzt der Gesetzgeber die Pflicht zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten voraus.

Alle Maßnahmen sind regelmäßig und unverzüglich zu aktualisieren.

b) Die Organisationspflicht zur Erfüllung nach ständiger Rechtsprechung

Die bloße Anordnung und die Vereinbarung eines Lieferketten-Compliance-Systems ohne Anwendung reichen nicht aus. Vielmehr muss das System angewandt werden. In den klassischen Fällen zum Organisationsverschulden haben regelmäßig Unternehmen in Haftungsprozessen Organisationsregeln vorgetragen, deren Anwendung für den Zeitpunkt eines Rechtsverstoßes jedoch nicht nachzuweisen war.⁸⁵ Ohne Anwen-

dungsnachweis konnten sich die Unternehmensleiter nicht entlasten. Sie tragen nach § 93 Abs. 2 S. 2 AktG die Beweislast.

Die gesetzlichen Regelungen nach dem LkSG stellen einen Fortschritt im Vergleich zur bisherigen Rechtsprechung insoweit dar, als durch konkret geregelte Abhilfemaßnahmen die Erfüllung der Organisationspflicht in einzelnen Eskalationsstufen konkretisiert wird.

Das Organisationsrisiko der Untätigkeit der Pflichtenträger im Unternehmen wird durch die Anordnung der Erfüllung der Pflichten abgewendet werden.

11. Die Organisationspflicht zur Aktualisierung nach dem LkSG

a) Die Aktualisierungspflicht nach dem LkSG

Die organisatorische Pflicht zur Aktualisierung ergibt sich aus §§ 5 Abs. 4, 7 Abs. 4 LkSG. Danach muss das Unternehmen auf veränderte oder wesentlich erweiterte Risikolagen in der Lieferkette reagieren, insbesondere anlässlich der Einführung neuer Produkte, Projekte oder durch neue Geschäftsfelder. Die Wirksamkeit der Abhilfemaßnahmen sind außerdem nach § 7 Abs. 4 LkSG einmal im Jahr sowie anlassbezogen zu überprüfen, wenn das Unternehmen mit einer wesentlich veränderten oder wesentlich erweiterten Risikolage im eigenen Geschäftsbereich oder beim unmittelbaren Zulieferer rechnen muss.

Der Gesetzgeber weist in der Begründung⁸⁶ darauf hin, dass die Menschenrechtslage dynamisch ist und deshalb die Risikoanalyse in regelmäßigen Abständen mindestens jährlich zu aktualisieren ist. Dabei sind Rechtsänderungen zu beachten. Zusätzlich kann sich die Risikolage ändern, weil sich in den Lieferkettenbeziehungen die Geschäftstätigkeit ändert oder neue Produkte eingeführt werden. Aus unterschiedlichen Anlässen können die Aktualisierungen erforderlich werden. Vor allem können sich Anlässe zur Aktualisierung aus dem Beschwerdeverfahren nach § 8 LkSG ergeben, die unternehmensintern oder über den Vertrag durch ein Meldesystem zu erfassen sind.

b) Die Aktualisierungspflicht nach ständiger Rechtsprechung

Auch die gesetzliche Regelung zur Aktualisierung hat die Rechtsprechung vorweggenommen. Rechtspflichten können sich ändern, neu in Kraft treten, inhaltlich geändert oder mit geändertem Anwendungsbereich versehen werden. Dieses Organisationsrisiko der Änderung der Rechtslage als auch der Sachlage kann nur durch systematische Aktualisierungen abgewendet werden.⁸⁷

12. Die Organisationspflicht zur Kontrolle nach dem LkSG

a) Die Kontrollpflicht nach dem LkSG

Aus § 4 Abs. 3 LkSG ergibt sich die Organisationspflicht zur Kontrolle, wonach das Unternehmen organisatorisch festlegen muss, wer innerhalb des Unternehmens zur Überwachung des Risikomanagements zuständig ist. Nach § 4 Abs. 3 S. 2 LkSG ist ein Menschenrechtsbeauftragter zu benennen. Nach § 4 Abs. 3 S. 2 LkSG schreibt das

83 BT-Drucks. 19/28649, S. 48.

84 BT-Drucks. 19/28649, S. 48.

85 RGZ 78, 107 – Kutscher-Urteil; RG JW 1923, 1026 – Fuhrwerkurteil; RG JW 1938, 1651 – Kleinbahn-Urteil; RG JW 1938, 3162 – Streupflicht-Urteil; VersR 1959, 104 – Gießerei-Urteil; NJW 1968, 247 ff. – Schubstreben-Fall; NJW 1961, 455 – Propagandisten-Urteil; WM 2004, 2157 – „Stille Lasten“ oder der ungeeignete Vorstand.

86 BT-Drucks. 19/28649 S. 45 zu § 5 Abs. 4 LkSG.

87 NJW 2003, 358 ff. – Kurzarbeiter-Fall; BGHZ 51, 91 – Hühnerpest-Entscheidung; Rack, CB 2013, 14.